Wien, Donnerstag, den 9. September 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XI. (Schluß.)

Der Antrag Lienbacher ging zwar ebenfalls von den Verhältnissen eines Landes aus, er blieb aber bei den Grenzen desselben nicht stehen, sondern strebte die Erfüllung der im engeren Kreise erkannten Bedürfnisse durch eine allgemeine Reform an.

Seit Jahren war der oberösterreichische Großgrundbesitz der Schauplatz des Kampfes um das Wahlrecht und diesem schwankenden Parteistreite sollte nun nach dem ersten Theile des Antrages Lienbacher ein Ende gemacht werden durch eine legislative Feststellung. Die Eigenschaft der Wählerclasse als Curie des großen Grundbesitzes sollte ihren unzweifelhaften Ausdruck darin finden, daß das Wahlrecht fürderhin nicht mehr auf eine Realsteuer schlechthin, sondern nur auf eine zu $4/5$ aus Grundsteuerleistung bestehende Realsteuer gestützt werden dürfte, und die Stabilität des Besitzes sollte durch einjährige Dauer der Steuerleistung verbürgt sein.

Die zweite in dem Antrage Lienbacher empfohlene Modification des Wahlrechts des Großgrundbesitzes ward nach manchen Wechselfällen gar nicht berücksichtigt.*) Die erstgenannte Forderung aber, den Charakter der Curie näher zu präcisiren, gewann die Majorität des Ausschusses um so leichter für sich, als sie nur die Aufnahme einer Bestimmung war, welche sich seit 1873 schon in einer Landtagswahlordnung, nämlich jener Böhmens, fand, und sie ward auch in dem Plenum des Hauses zum Beschlusse erhoben, obwohl die Opposition diese Formulirung des Wahlrechtes entschieden bekämpfte. Die Opposition versuchte, diesen Punkt sogar dadurch zum Falle zu bringen, daß sie ihn als eine Veränderung des Wesens einer Wählerclasse und deshalb als eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes erklärte, es geschah aber mit noch weniger Erfolg, als bei dem Antrage Zeithammer. Ob der Beschluß mit Zweidrittelmajorität gefaßt worden, gelangte im Abgeordnetenhause gar nicht zur Constatirung, im Herrenhause wurde das formelle Bedenken nicht erhoben und so ward dem neuen Alinea (4) zu § 9 der R. W. O. die kaiserliche Sanction zu Theil.*)

Die unmittelbare Bedeutung dieser Bestimmung ist klar. Sie bewirkte eine wesentliche Verschärfung der Bedingungen des Wahlrechtes in der Curie des Großgrundbesitzes und damit eine Verengerung des Wählerkreises in dieser Classe, sie kehrte den einseitigen Interessenstandpunkt der Curie mit Entschiedenheit hervor und schied fremdartige Ele-

*) Der Ausschuß und die Opposition versuchten, an die Stelle der Dauer der Steuerleistung die Bücherlichkeit des Besitzes, mehr oder weniger weitgehend, zur Geltung zu bringen, das Plenum des Hauses ließ die Frage ganz fallen.

*) Der Antragsteller der Minorität, Freiherr von Hackelberg, vertrat den Standpunkt, daß die Aenderung der gesetzlich normirten Wahlrechtsbasis des Großgrundbesitzes eine Aenderung des Begriffes der Wählerclasse und damit eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes in sich schließe, in sachlicher und eingehender Weise. Seine Argumentation stützte sich auf den Umstand, daß das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung nur die „in den Landesordnungen enthaltenen" Wählerclassen kenne und daß die Landesordnungen die Begriffsbestimmung der Wählerclassen wieder nicht selbst vornehmen, sondern diese aus den Landtagswahlordnungen schöpfen. Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen über das Wahlrecht seien die constitutiven Elemente des Begriffes der Wählerclassen, ohne erstere hätte letzterer gar keinen realen Inhalt. Diese Bestimmungen seien daher integrirende Bestandtheile der Landesordnungen und dadurch des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung selbst; sobald man von dem durch die Landtagswahlordnungen fixirten Begriffe der Wählerclasse des großen Grundbesitzes auch nur ein Element verändere, z. B. die Art der Steuerleistung, ändere man in Folge dessen den Begriff der in dem Staatsgrundgesetze vorgesehenen Wählerclasse

Unseres Erachtens liegt der Fehler dieser Beweisführung in dem Ausgangspunkte der Argumentation, mit diesem fällt die Schlußfolgerung zusammen. Die Landesordnungen haben einen ganz selbstständigen Begriff der Wählerclassen und verweisen nur rücksichtlich der „näheren" Bestimmungen über die Wahlberechtigung auf die Landtagswahlordnungen. Es ist mit nichten ein inhaltsloser Begriff, wenn die Landesordnungen von der Curie des „großen Grundbesitzes" sprechen; es ist dadurch zwingend festgestellt, daß diese Curie aus „Besitzern" von „Grundstücken" in „großer" Ausdehnung bestehen müsse, und nur die Ausgestaltung des Begriffes in den untergeordneten Momenten ist der Landtagswahlordnung überlassen Eine Aenderung der bezeichneten Hauptmerkmale wäre eine Aenderung der Landesordnung, und zwar natürlich auch dann, wenn sie auf dem Umwege der Landtagswahlordnung erfolgen sollte, so z. B., wenn man an die Stelle der Besitzerqualität jene der Steuerleistung, an die Stelle des Grundbesitzes den Hausbesitz, an die Stelle des großen den kleinen oder mittleren (Maximalgrenze der Steuer in der Landtagswahlordnung) setzen wollte; eine Aenderung der übrigen, nur durch die Landtagswahlordnungen geschaffenen Determinirungen würde die Landesordnung nicht berühren. Die fraglichen Bestimmungen der Landtagswahlordnungen sind nicht integrirende Bestandtheile der Landesordnungen geworden und standen auch lange Zeit nicht unter den Garantieen der letzteren, sie sind daher auch nicht Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, sondern nur der Reichsrathswahlordnung. Eine Ausnahme hievon bildet, was die Curie des Großgrundbesitzes betrifft, nur das Moment der Land- und Lehentäflichkeit. Dieses Moment kommt allerdings auch nur in den Landtagswahlordnungen und nicht in den Landesordnungen vor, es ist aber trotzdem zu einem Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes geworden, weil letzteres (aus welchem Grunde, ist gleichgiltig) die Wählerclasse ausdrücklich als die des „landtäflichen, lehentäflichen" Grundbesitzes bezeichnet. Dieses Moment stand aber bei der novellistischen Revision der Wahlordnung im Jahre 1882 nicht in Frage, die nähere Qualification der Curie des Großgrundbesitzes konnte somit mit einfacher Majorität beschlossen werden.

mente aus. Der Charakter der Wählerclasse als der einer ökonomisch und social geschlossenen Gruppe ist potenzirt, die Trennung von den übrigen Wählerclassen verschärft worden, darüber kann kein Zweifel sein. Die Maßregel steht auch unbestrittenermaßen im Einklange mit jener Tendenz, welche gleichzeitig in der Ausscheidung des Fideicommisses im böhmischen Großgrundbesitze zum Ausdrucke kam. Allein bedeutsamer noch als dies Alles erscheint uns die Tragweite des Actes in seinem formellen Belange.

Mit diesem Acte ist zunächst nicht nur eine Verschiedenheit der Praxis in der Zuerkennung des Großgrundbesitzer-Wahlrechtes, sondern auch die Verschiedenheit der gesetzlichen Grundlagen dieses Wahlrechtes von Land zu Land beseitigt worden. Indem man aber mit der Reception der Novelle zur böhmischen Landtagswahlordnung in die Reichsrathswahlordnung für alle Länder ein gleiches Recht schuf, hat man zugleich eine folgenschwere Verschiedenheit anderer Art in's Leben gerufen, man hat nämlich, das Princip der Uebereinstimmung des Reichsrathswahlrechtes mit dem Landtagswahlrechte verläugnend, das erstere in allen Ländern außer Böhmen in Gegensatz zu dem Landtagswahlrechte gebracht. Hiemit ist, und darauf legen wir den größten Nachdruck, ein entscheidender Schritt geschehen, um das Reichsrathswahlrecht auch materiell von dem Landtagswahlrechte loszulösen, und es ist nur begreiflich, daß er kein isolirter blieb. Die geschichtliche Erfahrung, daß kein Parlament es sich versagen kann, sich eine selbstständige Grundlage seiner Existenz zu schaffen, hat somit an dem österreichischen Reichsrathe eine neue Bestätigung erhalten und es ist doppelt bedeutsam, daß diesem Zuge, die Basis der Reichsvertretung zu verselbstständigen und einheitlich zu gestatten, gerade jene Majorität sich nicht entziehen konnte, welche die Gegnerschaft der centralistischen Tendenzen verkörpern soll.

Desgleichen kam allen weiteren Punkten des Antrages Lienbacher, theils unmittelbar, theils mittelbar, eine nivellirende, den Reichsrath von den Landtagen loslösende Wirkung zu.

So jenem, welcher schon in dem Ausschusse scheiterte, nämlich die ländlichen Ortschaften, welche mit Gliedern der Städtecurie zu einer Ortsgemeinde verbunden sind, auch dann in der Städtecurie wählen zu lassen, wenn sie sich nach den Landtagswahlordnungen in der Curie der Landgemeinden befinden, und so, zum Theile in noch weit größerem Maße, den zum Gesetze erhobenen Artikeln.

Die Sonderstellung Oberösterreichs, Salzburgs, Steiermarks, Kärntens, derzufolge hier in der Städtecurie die Zahl der Wahlorte eine beschränkte war, wurde beseitigt und hier wie in den übrigen Ländern jeder in die Curie eingereihte Ort zum Wahlorte erklärt.

All dies trat aber noch weit in den Schatten gegen die umfassende Erweiterung des Wahlrechtes in Städten und Landgemeinden, welche sich an den Antrag Lienbacher knüpft.

Der ursprüngliche Antrag ging dahin, das Reichsrathswahlrecht in Stadt und Land mit dem Gemeindewahlrechte zu identificiren. Dieser Antrag drang allerdings nicht durch, denn er schien dem Ausschusse einerseits zu weitgehend und merkwürdiger Weise andererseits bei der Verschiedenheit des Gemeindewahlrechts auch nicht durchgreifend genug, um die gewünschte einheitliche Wahlgrundlage zu schaffen; allein er gab den Anstoß zu einer entschiedenen Erweiterung des Wahlrechts, deren Formulirung der Ausschuß übernahm.

Der Ausschuß faßte seine Aufgabe als die der Erweiterung des Wahlrechts im strengsten Sinne des Wortes auf. Niemandem sollte das Wahlrecht entzogen werden, der es bisher besessen, sondern es sollten nur neue Elemente zu den früher berechtigten Kreisen in der einen oder anderen Form hinzutreten. Hiemit war aber die Aufgabe, ein allgemeines Kriterium des Wahlrechts zu finden, sehr erschwert; denn bei der Vielgestaltigkeit des geltenden Wahlrechts von Land zu Land und Gemeinde zu Gemeinde war es fast unmöglich, ein allgemeines Niveau unter den bisher örtlich vorkommenden Minimalsätzen aufzustellen, ohne die ursprünglich verworfenen Grenzen zu erreichen, nämlich die Grenzen des Gemeindewahlrechtes oder der directen Steuer.

Der Maßstab des Wahlrechts war bisher fast überall vorwaltend ein relativer gewesen. *) Um die oberen Schichten der Gemeindewähler herauszugreifen, hatte man zumeist in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern die Mitglieder der beiden oberen Wahlkörper und in den kleineren Gemeinden, welche die Gliederung der Wahlkörper nicht kannten, die oberen zwei Drittel der nach der Steuerleistung gereihten Gemeindewähler mit dem politischen Wahlrechte ausgerüstet und fast nur in den Stadtgemeinden hatte man noch überdies aus dem untersten Wahlkörper einen Theil nach einem absoluten Maßstabe (20—15—10—5 fl.) in den Kreis des politischen Wahlrechts aufgenommen. An dem Principe, demzufolge nur die oberen Schichten der Gemeindewähler das politische Wahlrecht üben sollten, wollte die Reform nicht rütteln, bis zur Grenze des Gemeindewahlrechts wollte sie nicht vorgehen, denn das politische Wahlrecht Oesterreichs in Stadt und Land kennt das Gegengewicht des weit ausgedehnten Gemeindewahlrechts, die Wahlkörpertheilung, mit einer verschwindenden Ausnahme gar nicht. Und ebenso war ein weiter gehender relativer Maßstab als jener der zwei oberen Drittel innerlich nicht motivirt, denn letzterer schloß sich an das Dreiclassensystem des Gemeindewahlrechts an, während ein Herabsteigen bis zu dem letzten Viertel oder Fünftel in dem Gemeindeleben keinen Anhalt fand. Es blieb somit nichts Anderes übrig, als jenen absoluten Maßstab, welcher bisher neben dem relativen eine beschränkte Anwendung gefunden hatte, zu verallgemeinern, ihn statt nur hie und da in jeder Gemeinde des Reiches neben dem relativen Maßstab zur Geltung zu bringen und den Censussatz unter das überkommene Maß herabzusetzen.

Diesen Erwägungen sollte die als Alinea 5 zu § 9 in die R. W. O. aufgenommene Bestimmung Rechnung tragen, indem sie das Wahlrecht, soweit es bisher noch nicht bestand, an die Jahresschuldigkeit einer landesfürstlichen directen Steuer von fünf Gulden knüpfte.

Die Novelle hat den bezeichneten Zweck auch zum großen Theile erreicht, sie hat sich in wesentlichen Punkten ohne Voreingenommenheit an den gegebenen gesetzlichen Zustand angeschlossen. Es ist ihr gelungen, die Verbindung mit dem Gemeindewahlrechte und die Vorzüge des relativen Maßstabes zu bewahren und zugleich in der Verallgemeinerung und Verjüngung des absoluten Maßstabes den in der Entwicklung seit 1861 zu Tage getretenen Gedanken auszugestalten. Aber ebenso sicher ist es, daß die Statuirung eines gleichen absoluten Maßstabes für jede Gemeinde des weiten Reiches mit dem Gedanken des bisher geltenden Wahlrechts nicht im Einklange stand; denn in den Landgemeinden hatte ein absoluter Maßstab in der Regel gar nicht gegolten, und in den Städten, in welchen ein solcher bisher galt, war er verschieden individualisirt. Es läßt sich nicht läugnen, daß das übernommene Wahlsystem eine Gliederung des absoluten Maßstabes verlangte, und zwar nicht eine örtliche Gliederung von Land zu Land, welche überdies dem unitarischen Zuge der Reform widersprochen hätte, sondern eine Anpassung an die Kategorien der verschiedenen Gemeinden. Wenn die Reichsrathswahlen überall in den Händen der oberen Classen der Gemeindewähler bleiben sollten und wenn nicht statt dessen in den größeren Bevölkerungscentren die Wahl in die Hände der Massen gelegt werden sollte, dann durfte der absolute Maßstab weder ein sehr niedriger noch in allen Gemeinden ein gleicher sein. Dem Gegenantrage der Opposition im Abgeordnetenhause, den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden, der ja das ganze österreichische Wahlrecht durchzieht, auch in der Höhe des Census zum Ausdruck zu bringen, und zwar für die Landgemeinden einen niedrigeren Census festzustellen als für die Städte, kann daher insoweit gewiß die Begründung nicht abgesprochen werden. *)

Wie dem indessen auch sei, wir sehen die Bedeutung auch dieser Norm nicht so sehr in ihrer unmittelbaren als in ihrer mittelbaren Wirkung. Und in dieser Richtung bleibt es auch hier unbestreitbar, daß die Majorität des Reichsrathes, indem sie einen neuen, selbstständigen Grund der Reichsrathswahlberechtigung schuf und den Wählerkreis für den Reichsrath vielfach über jenen der Landtage ausdehnte, zugleich mit oder ohne Willen, einen mächtigen, weiteren Schritt that, um die Reichsvertretung auch materiell von den Landtagen loszulösen und in den breitesten Schichten der Bevölkerung ihre eigenen, weitverzweigten Wurzeln treiben zu lassen. Es bleibt ein denkwürdiges Zeugniß für die Logik der Thatsachen, daß gerade jene Partei, welche die formelle Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen verwarf, sich durch den Gang der geschichtlichen Entwicklung genöthigt sah, das Werk weiter zu bauen und

*) Nur in Mähren war der Maßstab in Stadt und Land lediglich ein absoluter, aber auch da erst durch ein Nachtragsgesetz von 1873. Die Vorzüge der Relativität des Maßstabes sind in der Debatte des Herrenhauses von Schmerling mit Recht betont worden.

*) Das von Herbst vertretene Minoritätsvotum verlangte für die Städtecurie einen Census von 5 und für die Landgemeindecurie einen solchen von 2 fl. Außerdem sollte nach dem Antrage der Opposition die Einrechnung der Staatszuschläge in den Steuercensus gesetzlich ausgesprochen werden. Da letzteres nicht geschehen ist, so muß in dieser Frage auf den Erlaß des Ministeriums Hohenwart zurückgegriffen werden, welcher die Einrechnung verordnet.

die Schöpfung zu einer unwiderruflichen zu machen. Und nicht minder wird es stets als ein Beweis für die Macht innerer, historischer Nothwendigkeiten gelten müssen, daß die größte Erweiterung des Wahlrechts, welche sich in Oesterreich bisher vollzogen, von jener Partei in Anregung gebracht und durchgeführt werden mußte, in welcher die conservativen Elemente die Führerrolle innehaben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die auch nur einmalige Weigerung eines Hilfsarbeiters, eine bestimmte, in seinem Pflichtenkreise gelegene Arbeit zu übernehmen, ist als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit anzusehen und berechtigt den Arbeitsgeber, den betreffenden Hilfsarbeiter in Gemäßheit des § 82, lit. f der Gewerbeordnung sofort ohne Kündigung zu entlassen.

Franz K., Maurergehilfe in G., hat unterm 31. August 1885 den Stadtbaumeister Karl O. in G., bei welchem er gegen einen Taglohn per 1 fl. 60 kr. in Arbeit stand und welcher ihn am 28. August entlassen hatte, auf Vergütung des 14tägigen Lohnbetrages per 19 fl. 60 kr. geklagt, weil die Entlassung ohne gesetzlichen Grund und ohne vorherige Kündigung, über welchen Punkt keine Vereinbarung getroffen worden war, erfolgte, und Karl O. daher im Sinne des § 84 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) verpflichtet sei, ihm den Lohn für die 14tägige Kündigungsfrist zu erfolgen.

Karl O. bestätigte die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben des Klägers, bemerkte jedoch hiezu, daß er sich im Sinne des § 82, lit. f des citirten Gesetzes für berechtigt gehalten habe, den K. ohne Kündigung zu entlassen, und daher auch nicht zur Zahlung des obigen Betrages verpflichtet werden könne, da Letzterer sich geweigert habe, seinem Auftrage, bei einem Baue zu arbeiten, Folge zu leisten, indem er vorgab, unter dem bei diesem Baue die Aufsicht führenden Polier nicht arbeiten zu wollen.

Der Kläger bestätigte letztere Angabe mit dem Bemerken, daß er mit dem bezeichneten Polier in Feindschaft lebe.

Der Stadtrath in G. hat mit der Entscheidung vom 9. September 1885 der Klage des Franz K. keine Folge gegeben, da derselbe geständigermaßen seine Pflicht der Folgsamkeit dem Arbeitsgeber gegenüber beharrlich vernachlässigt hat, somit der im § 82 des citirten Gesetzes angeführte Entlassungsgrund vorliegt.

Gegen diese Entscheidung hat K. den Recurs eingebracht, in welchem derselbe geltend macht, daß § 82, lit. f des obigen Gesetzes keine Anwendung finden könne, da er sich durch die nur einmalige Weigerung, dem Auftrage seines Arbeitsgebers Folge zu leisten, nicht einer beharrlichen Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 21. October 1885, Z. 19.052, dem Recurse des K. Folge gegeben und Karl O. für schuldig erkannt, dem Erstgenannten den 14tägigen Lohnbetrag per 19 fl. 60 kr. zu bezahlen.

Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß Karl O. dem Franz K. auf seine einmalige Weigerung hin, bei einem bestimmten Hausbaue mitzuarbeiten, sofort entlassen hat, während der § 82, lit. f die sofortige Entlassung nur in dem Falle gestattet, wenn ein Hilfsarbeiter seine Pflichten „beharrlich" vernachlässigt, was aber bei einer einmaligen Weigerung noch nicht der Fall ist. Die sofortige Entlassung sei daher ohne gesetzlichen Grund erfolgt und mußte also gemäß § 84 der Gewerbegesetznovelle Karl O. verpflichtet werden, dem K. den täglichen Lohn per 1 fl. 60 kr. für die ganze gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen, die hier in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung eintritt, zu vergüten.

Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs des Karl O. hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 25. Februar 1886 ad Nr. 1661 entschieden, wie folgt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Recurse des Baumeisters Karl O. Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, Karl O. sei mit Rücksicht auf die Weigerung des K., sich an dem Baue zu betheiligen, berechtigt gewesen, den K. sofort ohne Kündigung zu entlassen, und sei daher nicht verpflichtet, Letzterem den 14tägigen Lohnbetrag per 19 fl. 60 kr. zu bezahlen.

Die Bestimmung des § 82, lit. f der Gewerbegesetznovelle, daß der Hilfsarbeiter nur bei beharrlicher Vernachlässigung seiner Pflichten ohne Kündigung entlassen werden darf, kann nämlich im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da hier die Anwendbarkeit des 2. Falles des citirten Paragraphen überhaupt ganz ausgeschlossen erscheint.

Die Weigerung des Hilfsarbeiters, eine bestimmte Arbeit zu übernehmen, stellt sich vielmehr als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit heraus und muß demnach als eine solche Handlung angesehen werden, welche den Arbeitsgeber in Anwendung des ersten Falles des § 82, lit. f berechtigt, seinen Arbeiter sofort ohne Kündigung zu entlassen, ohne es auf eine Wiederholung der Weigerung ankommen zu lassen."

—r.

Notizen.

(Das deutsche Reichsgericht) hat entschieden, daß Zeugen einer Strafthat behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit polizeilich sofort gestellt werden können. Wir lassen die Begründung ihrem Wortlaute nach folgen: „Nach § 161 St. P. O. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Strafthat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Allerdings ist die Ausübung der Zwangsgewalt gegen einen die Aussage verweigernden Zeugen richterlichen Behörden anvertraut (§§ 50, 69 St. P. O.), woraus sich ergibt, daß den Organen der Polizei diese Zwangsmittel nicht zustehen (Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. IX, S. 433). Diese richterliche Zwangsgewalt hat aber die vorgängige Feststellung der Persönlichkeit dessen, gegen den sie zur Anwendung gelangen soll, zur nothwendigen Voraussetzung; der Richter ist nicht in der Lage, gegen eine Person Zwang anzuwenden, die er nicht kennt und von der er nichts weiter weiß, als daß sie von einer Strafthat Kenntniß hat. Das Gesetz, welches einerseits den Richter zum Zeugnißzwang, anderseits die Polizeibeamten zu allen keinen Aufschub gestattenden Anordnungen verpflichtet, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, gibt den Polizeibeamten das Recht zur Anwendung derjenigen Mittel, ohne welche sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen können, also auch zur Befragung von Personen, welche über eine Strafthat Auskunft geben können, nach Namen und Wohnort sowie zur zwangsweisen Sistirung der die Auskunft verweigernden Personen behufs eventueller Vorführung vor den Richter, falls kein anderes Mittel zur Feststellung der Persönlichkeit zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Anderenfalls würde die Ausübung der Pflicht zum Zeugniß und die Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt in einem mit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht vereinbaren Umfange von dem Belieben des Zeugen abhängig sein. Beispielsweise würde ein auf der Straße in Gegenwart von Zeugen verübter Mord nicht verfolgt werden können, wenn die Zeugen, um den Unbequemlichkeiten der Zeugnißablegung zu entgehen, dem herbeieilenden Beamten gegenüber die Namensnennung ablehnen und ihre Entfernung nicht gehindert werden darf." Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 1. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen. — 2. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).

II. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 3. Gesetz vom 27. Juni 1885, womit das Gesetz vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird. — 4. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden. — 5. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. December 1885, betreffend

die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen. — 6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1885, betreffend die Auflassung der Zollamtsexpositur zu Castel-Tesino.

III. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 7. Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn. — 8. Kundmachung des Handelsministers vom 4. Jänner 1886 über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 12) für die Eisenbahn Bistritz-Walachisch-Meseritsch.

IV. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner. — 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 10. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 60) in Betreff des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

V. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 11. Concessionsurkunde vom 15. December 1885 für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Ropa) mit Abzweigungen. — 12. Concessionsurkunde vom 26. December 1885 für die Locomotiveisenbahn von Röhrsdorf nach Zwickau. — 13. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. — 14. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries. — 15. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1886, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castelvenier in Dalmatien. — 16. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1886 wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola.

VI. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 17. Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, betreffend die Befugniß des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens. — 18. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitätsstudirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.

VII. Stück. Ausgeg. am 9. Februar. — 19. Concessionsurkunde vom 6. Jänner 1886 für die Localbahnen: a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft nach Poisdorf, eventuell Böhmischkrut; b) von Jenschowitz nach Luzetz, eventuell zum Moldauufer. — 20. Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886 für die Localbahn von Lemberg über Rawa ruska an die Reichsgrenze gegen Tomaszów.

VIII. Stück. Ausgeg. am 18. Februar. — 21. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 22. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1886, betreffend die Aenderung der Bestimmungen in den Schlagwörtern „Mangan-Präparate" und „Salzsaure Salze" des alphabetischen Waarenverzeichnisses. — 23. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1886, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Abbazia. — 24. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1886, betreffend die Abänderung des § 45 der zur Strafproceßordnung erlassenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 152). — 25. Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Februar 1886, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina über alle Grenzen des gemeinsamen Zollgebietes nach dem Auslande.

IX. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. — 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung der k. k. Zollämter zu Halbstadt, Ziegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf und Szczakowa zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren. — 27. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 8. Februar 1886, betreffend die Gestattung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbekategorien um eine Stunde. — 28. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1886, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno in Galizien. — 29. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Februar 1886, womit der Verschleißpreis des Dungsalzes ermäßigt wird.

X. Stück. Ausgeg. am 3. März. — 30. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, in Betreff der Zuckerverbrauchsabgabe für Maltose. — 31. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1886, womit die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird. — 32. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1886, betreffend die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen.

XI. Stück. Ausgeg. am 3. März. — 33. Verordnung des Handelsministers vom 24. Februar 1886, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassenamtes.

XII. Stück. Ausgeg. am 17. März. — 34. Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln. — 35. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. März 1886, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu Itzkany zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. — 36. Gesetz vom 2. März 1886, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 59) über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen. — 37. Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge. — 38. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. März 1886 über das Erlöschen der Concession für die Wiener Gürtelbahn.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Dr. Hermann Militzer im Handelsministerium anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste besondere Zufriedenheit mit seinen ausgezeichneten und erfolgreichen Diensten bekanntgeben lassen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Bela Freiherrn von Weigelsperg den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Graz Julius Seeder den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe der Landesregierung in Klagenfurt Leopold Grafen Goëß den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Cattaro Emil Ragazzini das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Postrathe in Wien Karl Edlen von Posch anläßlich dessen Uebernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Joseph Burda in Olmütz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Montanconsulenten des Bureaus für Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina im gemeinsamen Ministerium Anton Rücker taxfrei den Titel eines Oberbergrathes verliehen.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Ferdinand Melzer zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Johann Nassau zum Rechnungsrathe ernannt.

Erledigungen.

Eine unadjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstelle bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 201.)

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 12. October. (Amtsbl. Nr. 202.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.